

BSS

BTHG; hier: Teilerfolg der kreisfreien Städte vor dem Landesverfassungsgericht

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 19.08.2021 den drei kommunalen Verfassungsbeschwerden Schwerins, Rostocks sowie Ludwigslust-Parchim zum Teil stattgegeben.

Hintergrund der Verfahren war die Aufgabenübertragung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG). Mit dem BTHG vom 23.12.2016 soll die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen durch neu geordnete Leistungen der Eingliederungshilfe verbessert werden.

Der Ansatz des Gesetzes wird auf kommunaler Ebene durchaus begrüßt. Die Umsetzung in M-V ist aber hoch problematisch:

Der Landesgesetzgeber hat in Ausführungsgesetzen pauschale Ausgleichsbeträge für die den acht Kommunen entstehenden Mehrbelastungen in Umsetzung des BTHG festgesetzt. Diese sind aber tatsächlich nicht annähernd dazu geeignet, den tatsächlichen Mehrbedarf (einerseits im Bereich des Umsetzungsaufwandes, andererseits im tatsächlichen Leistungsgeschehen) abzudecken.

Die Landesverfassung sieht bei einer derartigen Aufgabenübertragung vor, dass den Aufgabenträgern für diese Mehrbelastung ein „entsprechender“ Ausgleich zu schaffen ist – das ist das sogenannte strikte Konnexitätsprinzip.

Die kreisfreien Städte und der LK LuP hatten moniert, dass die festgesetzten Beträge nicht nur nicht auskömmlich sind, sondern die Zahlen des Landes schlicht nicht nachvollziehbar sind und keine tragfähige Grundlage für eine fundierte Prognose der Mehrbelastungen vorliegt – obwohl die kreisfreien Städte und der Landkreis LuP konkretes Zahlenmaterial zugearbeitet hatte.

Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die entsprechenden Ausgleichsregelungen mit der Landesverfassung M-V unvereinbar sind und dem Gesetzgeber aufgegeben, diese rückwirkend bis spätestens zum 31.12.2022 gesetzlich neu zu regeln.

Eine solche Kostenprognose verlangt eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, dabei genügt eine grobe Schätzung der zukünftigen Mehrbelastung nicht. Vielmehr bedarf es einer gründlichen gesetzgeberischen Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.

Eine solche tragfähige Prognose hat der Landesgesetzgeber aber für den hier auszugleichenden erhöhten Verwaltungsaufwand des Jahres 2019 für den Ausgleich der Mehrbelastungen ab 2020 nicht angestellt. Dies bestätigt das Gericht mit erstaunlicher Deutlichkeit. Es stellt fest, dass es

„keine tragfähige Prognose des Landes“ gegeben hat. Eine „nachvollziehbare Ermittlung und Berechnung (...) des zu erstattenden konnexitätsrelevanten Mehraufwandes ... findet sich weder im Gesetzentwurf noch in den sonstigen Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens oder in den Ausführungen der weiteren Beteiligten“.

Eine sehr erfreuliche Rückenstärkung für alle Aufgabenträger im Land M-V, die anderenfalls einen erheblichen Teil dieser Mehrbelastungen selbst zu schultern hätten!

Der Landesgesetzgeber ist nun erneut gefragt und muss bis Ende 2022 neue Regelungen schaffen.

Sollte eine neue Prognose ebenfalls unzureichend ausfallen, wäre nach Einschätzung der hiesigen Rechtsexperten wiederum verfassungsrechtlicher Rechtsschutz gegeben.

Das weitere Verfahren ist offen.

In einem Treffen am 09.09.2021 unter der Leitung des Chefs der Staatskanzlei wurde Vertretern der Kommunen (unter Einbeziehung der Sozialdezernenten Schwerins und Rostocks) mitgeteilt, das Land plane die Erstellung einer gemeinsamen Datenbasis, um auf dieser Grundlage weitere Schritte zu planen.

Finanziell belastet das BTHG aber bereits heute die Landeshauptstadt massiv. Die Ergebnisrechnung der Stadt weist in Bezug auf die Eingliederungshilfe hier für 2021 erhöhte Aufwendungen in Höhe von 5.300.000 € gegenüber der Planung aus (vgl. die Vorlage zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Drs.-Nr. 00218/2021).

Nach wie vor ungeklärt ist auch die landesseitig gewollte Ungleichbehandlung bei den Erstattungsquoten zu Lasten der kreisfreien Städte gegenüber den Landkreisen (72 – 82 %).

(Gez.)

Andreas Ruhl
(Beigeordneter)